

# **Verein Infrastruktur Stallikon und Umgebung, VISU Statuten**

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen **Verein Infrastruktur Stallikon und Umgebung**, abgekürzt VISU, besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Infrastruktur-Anliegen der Einwohner von Stallikon und Umgebung sowie der Gemeinde, zum Beispiel Anschlüsse an S-Bahn, Sekundarschule und Sportanlagen etc.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Stallikon. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte als Möglichkeit in Betracht sowie weitere Öffentlichkeitsmassnahmen.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;

## Verein Infrastruktur Stallikon und Umgebung Statuten

Alle Mitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Fällige Mitgliederbeiträge müssen jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
- c) Wenn Mitgliederbeiträge trotz Mahnung während eines Jahres nicht bezahlt wurden.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann ein Wiedererwägungsgesuch stellen und gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

## **Generalversammlung**

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des maximal einforderbaren jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

## Verein Infrastruktur Stallikon und Umgebung Statuten

### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag in die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er konstituiert sich selbst.

### Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 22

Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied berechtigen, E-Banking-Aufträge zu erteilen.

### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Führen eines Mitgliederverzeichnisses;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Verein Infrastruktur Stallikon und Umgebung  
Statuten

Art. 25

Es gibt keine bezahlte Tätigkeit für den Verein; sie ist ehrenamtlich. Spesen werden ersetzt.

**Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem/r von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin.

**Auflösung**

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein wird aufgelöst, sobald die Mitgliederzahl unter drei sinkt.

Besitzt der Verein nach der Auflösung und Tilgung aller Verpflichtungen noch Aktiven, so wird dieser Überschuss an die im Moment der Auflösung bestehenden Mitglieder verteilt.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 10. November 2014 in Stallikon angenommen und Art. 26 am 11. Januar 2017 angepasst.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Herr/Frau ...